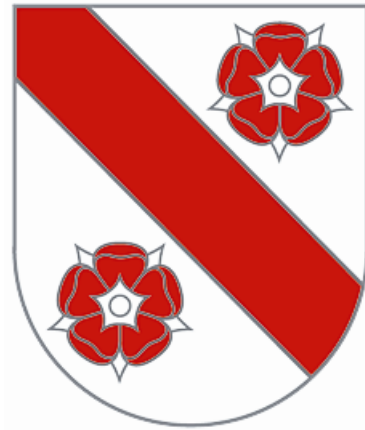


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Reglement Erhebung Hundetaxe

vom 25. März 2013

REGLEMENT ERHEBUNG HUNDETAXE

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Nicht geschlechtsneutrale Personen- und Ämterbezeichnungen sind in männlicher Form abgefasst. Diese gelten automatisch auch für weibliche Bezeichnungen.

Der Gemeinderat Krauchthal erlässt,

gestützt auf Art. 13 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 und auf Artikel 22, Abs. 1 lit. a Organisationsreglements vom 4. Dezember 2007

folgendes Reglement:

1. Hundetaxe

Artikel 1

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt jährlich eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 2

Bemessung

¹Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als sechs Monate ist.

²Taxpflichtig sind die Hundehalter und Hundehalterinnen, die am Stichtag Wohnsitz in der Gemeinde begründen.

³Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 1. August des Kalenderjahres massgebend.

Artikel 3

Reduktion / Befreiung

¹Von der Hundetaxe befreit sind:

- a) Hunde, die nach der kantonalen Gesetzgebung befreit sind,
- b) Therapiehunde,
- c) Polizeihunde,
- d) Militärhunde,
- e) Sprengstoffspürhunde.
- f) Lawinenhunde,
- g) Katastrophenhunde,
- h) Sanitätshunde.

²Die ganze oder teilweise Befreiung für Hunde nach Abs. 1 lit. b – h erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachgewiesen ist und es entsprechend im Einsatz steht.

³Auf Gesuch hin von der Hundetaxe befreit werden können Halterinnen und Halter, für welche die Bezahlung zu einer offenbaren finanziellen Härte führt und die Haltung eines Hundes vorab aus sozialen Gründen erfolgt.

| | |
|--------------------|--|
| Höhe der Hundetaxe | <p><u>Artikel 4</u></p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken pro Jahr und Tier. Sie wird durch den Gemeinderat jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.</p> |
| Registerführung | <p><u>Artikel 5</u></p> <p>¹Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, Farbe, Geschlecht, Kennzeichnungsnummer (Chip) und deren Halter oder Halterin.</p> <p>²Die Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder dem kantonalen Veterinärdienst weitergeleitet oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.</p> <p>³Hundehalter und –halterinnen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neu gehaltene Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.</p> |
| Verfahren | <p><u>Artikel 6</u></p> <p>¹Der Bezug der Hundetaxe erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung mittels Rechnungsstellung.</p> <p>²Wird die Hundetaxe nicht bezahlt, veranlagt die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Hundetaxe nach den geltenden Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern.</p> |
| Kontrollmarke | <p><u>Artikel 7</u></p> <p>¹Der Hund hat im Freien ein Halsband mit einer gültigen Kontrollmarke zu tragen.</p> <p>²Jeder Hund erhält nach der erstmaligen Bezahlung der Taxe eine Kontrollmarke. Diese Marke wird von der Kontrollstelle nur bei Verlust ersetzt.</p> |
| Widerhandlungen | <p><u>Artikel 8</u></p> <p>¹Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen oder reduziert wird.</p> <p>²Die Busse wird durch den Gemeinderat festgesetzt und verfügt.</p> |

2. Schlussbestimmungen

Artikel 9

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 25. März 2013.

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL

Der Präsident:

Die Verwaltungsleiterin a.i.:

Claude B. Sonnen

Esther Zürcher

3. Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 25. März 2013 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom xx. April 2013 publiziert. Die Inkraftsetzung wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im amtlichen Anzeiger der Region Burgdorf vom xx bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal,

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL

Die Verwaltungsleiterin a.i.

Esther Zürcher